

des Ortes, welche nicht die Mittel besitzen, sich einen eignen Schul-
lehrer zu halten, ganz ohne Religionsunterricht gelassen würden
und das kann der Staat nicht zugeben. Eben so ist den andern
Glaubensgenossen nicht zuzumuthen, daß, um diese Kinder un-
terrichten zu lassen, der Staatskasse irgend ein Unsinnen gemacht
wird. Ein Vater, welcher sich in einem solchen Orte befindet
und darin bleibt, unterwirft sich gleichsam diesen gesetzlichen Be-
stimmungen und muß sie sich gefallen lassen. Es wurde geäußert,
es greife das zu sehr in die väterliche Gewalt ein; allein das
Schulgesetz greift überhaupt in die väterliche Gewalt ein; es läßt
sich dieser Grundsatz auch wohl rechtfertigen und §. 62. mildert
diese Härte. Es wurde vorgeschlagen, den §. 62. einzuschalten;
allein besser wäre es, wenn die Worte gesetzt würden: „oder keine
andere von der Schulbehörde für ausreichend befundene Gelegen-
heit zum Unterricht in der andern Confession vorhanden ist.“

Abg. Roux: In Bezug auf die Oberlausitz bemerkte ich,
daß dort zweierlei Schulen bestehen; es giebt Orte, wo die Ge-
meinde evangelisch und die Schule katholisch ist und umgekehrt;
eine feste Norm läßt sich hier nicht annehmen. Es ist mir be-
kannt, daß katholische Aeltern ihre Kinder in eine entferntere ka-
tholische Schule schicken; dagegen weiß ich aber auch, daß andere
sie in die protestantische Schule schicken. Daß die Kinder an dem
Religionsunterrichte Theil nehmen und wirklich Theil genommen
haben, ist mir von gebildeten Aeltern bekannt; wie weit man aber
dabei geht, vermag ich nicht zu beurtheilen. Ueberhaupt glaube
ich, daß Zeit und Verhältnisse es mit sich gebracht haben, daß bei
uns der Unterschied nicht so scharf hervortrat, wie hier in den Erb-
landen.

Der Antrag des Abg. Sachße hat sich der ausreichenden
Unterstützung nicht zu erfreuen.

Abg. Art: Ich leugne nicht, daß ich die Bedenkllichkeiten,
welche vom Hrn. Staatsminister berührt wurden, anerkenne, daß
ich fühle, es sei schwer, ohne alle Gefahr einer möglichen Be-
schränkung der Gewissensfreiheit eine solche Bestimmung in das
Gesetz herein zu bringen; allein eben so wenig ist zu leugnen, daß
das Interesse des Staates, daß jeder Staatsbürger in der Reli-
gion unterrichtet werde, obenan stehen muß und daß also, wenn
in einem Falle gar keine Gelegenheit zum Unterrichte eines Kin-
des in der Confession, der es ursprünglich angehört, sich darböte,
auch der Vater selbst nicht im Stande wäre, den Religionsunter-
richt zu ertheilen, trotz der Unannehmlichkeit, die es hat, Jeman-
den zuzumuthen, sein Kind nach den Grundsätzen einer Confes-
sion unterrichten zu lassen, der es nicht zugethan ist, doch der
Grundsatz obenan steht: „religiösen Unterricht muß das
Kind erhalten,“ und diesen Grundsatz hat die Deputation
durchgeführt. Ich habe zu den aufgeklärten Mitgliedern der De-
putation das Vertrauen, daß sie keine Proselytenmacherei zum
Zweck haben und es ist von dem Vorstande der Deputation auch
erklärt worden, daß die Fälle nicht fehlen werden, wo auch Ael-
tern unsrer Confession durch diese Bestimmung des Gesetzes ge-
troffen werden. Treten einige Härten hervor, so können wir

nicht dafür. Ich würde mich daher immer nur für die Fassung
der Deputation erklären können, muß mir aber noch eine Frage
an die Staatsregierung erlauben. Ich weiß nämlich nicht, ob
man bei der Fassung des Gesetzes daran gedacht habe, daß an der
Grenze nicht selten der Fall vorkommt, daß Ortseinwohner, welche
der Confession des Nachbarlandes zugethan sind, ihren Kindern
den Religionsunterricht jenseits der Grenze geben lassen. Nun
wäre die Frage, ob der Localschulinspector sich damit begnügen
soll, wenn ihm gesagt wird, die Kinder erhielten jenseits der Grenze
ihren Religionsunterricht, ohne daß er eine Gewißheit hat, ob dieß
überhaupt der Fall sei und ob es auch mit gutem Erfolg für ihre
religiöse Ausbildung geschehe.

Staatsminister D. Müller: Ich bin weit entfernt, der ge-
ehrten Deputation die Absicht beimessen zu wollen, als ob
ihrem Antrage das Streben unterliege, die Kinder einer Confes-
sion in die andere herüber zu ziehen, sondern die Sache ist einfach
so, daß die geehrte Deputation den Grundsatz im Gesetze durch-
aus consequent durchführen zu müssen glaubt: es sei bloß darauf
zu sehen, daß die Kinder mit Unterricht versehen werden, und
es komme daher bei der Verbindlichkeit zum Besuch der Orts-
schule auf die Confession, welcher ein Kind angehöre, etwas
nicht an; ich kann aber nicht bergen, daß ich mir doch die bereits
berührten Bedenkllichkeiten dabei mache. Ich sehe die Sache von
der Seite an, daß in einem solchen Falle ein Zwang unzulässig
sei, vielmehr von der Geistlichkeit der Confession, welcher das
Kind angehört, die nöthige Anstalt getroffen werden müsse, daß
das Kind mit den besondern Religionsgrundsätzen bekannt ge-
macht wird. Wie das geschehen soll, ist Sache der geistlichen
Behörde, die wohl Mittel hierzu finden wird, und ich glaube
also, es müßte in dem Gesetze bestimmt werden, daß in einem
solchen Falle für den Religionsunterricht Selten der Geistlichkeit
gesorgt würde, wie dieß in auswärtigen Gesetzen auch geschehen
ist. Was die Anfrage anlangt, welche der Abgeordnete Art ge-
stellt hat, so scheint mir die Beantwortung dahin gegeben werden
zu können, daß, wenn wirklich in der jenseitigen Schule der be-
treffende Religionsunterricht ertheilt wird, den Gesetzen des Staa-
tes genügt werde. Darauf, daß er wirklich ertheilt werde, und
daß das Kind Fortschritte mache, hat der Schul-Inspector zu
sehen, indem er befugt sein wird, einer Prüfung des Kindes sich
selbst zu unterziehen, oder dasselbe prüfen zu lassen, und je nach-
dem sich das Resultat herausstellt, würde er die weiteren Maß-
regeln nehmen können.

Abg. Roux: Ich glaube, das Bedenken des Abg. Art fin-
det durch den Vorschlag zu §. 62. Erledigung. Da heißt es näm-
lich: „Es ist jeder auswärtige Lehrer als Privatlehrer anzusehen.“
Das wird auch die Besorgniß derjenigen beschwichtigen können,
welche nicht im Stande sind, einen Hauslehrer zu halten; denn
man kann keinem Vater verargen, wenn er das Kind lieber in die
benachbarte Schule seiner Confession schicken will.

(Beschluß folgt.)